

**Anfrage Schilliger Peter und Mit. über die interkantonale Vereinbarung über den Tarifverbund im öffentlichen Regionalverkehr (A 180).****Eröffnet: 10. März 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Zu Frage 1: Die Vereinbarung der Bestellergesellschaft besteht seit 1988. Auf diesen Zeitpunkt hin wurde der Tarifverbund auf das gesamte Gebiet des Kantons Luzern sowie die Kantone Obwalden und Nidwalden ausgedehnt. Bei der Einführung im Oktober 1986, damals umfasste das Verbundgebiet die erweiterte Agglomeration Luzern bis Sursee, Baldegg und Wolhusen bzw. bis zu den Kantonsgrenzen Nidwalden, Schwyz und Zug, wurden Ertragsveränderungsberechnungen durchgeführt. Das Resultat, unter Berücksichtigung verschiedener durch den damals neuen Verbund ausgelöster Effekte, ging von einem Einnahmenverlust von rund 1.5 Millionen Franken aus. Für die Verbunderweiterung auf den 1. Januar 1988 wurden die Ausfallsberechnungen analog durchgeführt. Mit den Anpassungen innerhalb des bestehenden Zonenplans des Tarifverbunds Luzern, erhöhte sich der erwartete Einnahmenausfall um rund 0.35 Millionen Franken von 1.5 auf 1.85 Millionen Franken. Mit der Erweiterung auf den gesamten Kanton Luzern kamen noch einmal 0.55 Millionen Franken dazu, für die Kantone Obwalden und Nidwalden weitere 0.309 Millionen Franken, was schliesslich zu einem erwarteten Ertragsausfall von insgesamt 2.709 Millionen Franken führte. Dieser Betrag bildet seit 1988 die Grundlage für die Pauschalabgeltung an den Tarifverbund LU/OW/NW durch die drei Kantone. Er wurde in den Jahren 1989 und 1990 teuerungsbedingt stufenweise erhöht und beträgt heute 2'921'696 Franken, davon trägt der Kanton Luzern 2'589'207 Franken (88.62 %), der Kanton Obwalden 156'019 Franken (5.34 %) und der Kanton Nidwalden 176'470 Franken (6.04 %).

Zu Frage 2: Um die Höhe des Kantonsbeitrags festzulegen, wurden – wie oben dargelegt – Ertragsveränderungsberechnungen durchgeführt. Dabei wurden den Vor-Verbundeinnahmen die prognostizierten Verbundeinnahmen gegenübergestellt. Als Grundlage zur Berechnung der Vor-Verbundeinnahmen dienten je nach Transportunternehmung schriftliche Befragungen bei Abonnenten oder bereits vorhandene Relationsstatistiken. Diese Daten wurden mittels Verkaufsdaten der Transportunternehmung auf den gesamten Verkauf sowie auf ein ganzes Jahr hochgerechnet. In einem ersten Schritt wurden die bisherigen Fahrstrecken den neu definierten Zonen zugeordnet. Durch die Verknüpfung der bisherigen Verkäufe mit der Zonenentfernungsmatrix wurde anschliessend die Verteilung der neuen Abonnemente auf die Zonen berechnet. Die Multiplikation der Abonnemente pro Zone mit den verschiedenen Tarifstufen ergab schliesslich die prognostizierten Erträge. Bei den so ermittelten Erträgen mussten noch die Durchtarifierungsverluste berücksichtigt werden. Diese wurden aufgrund der schriftlichen Abonnentenbefragung berechnet und betragen je nach Tarifvariante zwischen 89'000 und 111'000 Franken. Unter Berücksichtigung der Durchtarifierungsverluste ergaben sich für die verschiedenen Tarifvarianten Einnahmenausfälle zwischen 0.4 und 1.6 Millionen Franken. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Verluste der Verkehrsbetriebe Luzern AG (vbl AG) an Mehrfahrtenkarten und Einzelbilletten. Unter verschiedenen Annahmen, der von ausserhalb des Tarifgebiets der vbl AG in den Tarifverbund Luzern gelangenden Fahrgäste, wurden die Ausfälle auf 100'000 bis 200'000 Franken geschätzt. Bei den Ertragsausfallberechnungen für die Verbunderweiterung entsprach das Vorgehen demjenigen vom Tarifverbund Luzern. Wiederum wurden aufgrund des Vergleichs von Vor-Verbundeinnahmen und prognostizierten Verbundeinnahmen Ertragsveränderungsberechnungen durchgeführt. Die Durchtarifierungsverluste wurden aufgrund von Proportionalitäten zum Tarifverbund Luzern auf die Erweiterungsgebiete ausgedehnt.

Zu Frage 3: Das Bundesamt für Verkehr akzeptiert seit 1997 eine Verschiebung der Abgeltung von Tarifaufschlägen – gemäss Transportgesetz – in die Abgeltungen nach Eisenbahngesetz. Seit dem Fahrplanwechsel 1999 wird diese Praxis deshalb von den Kantonen Luzern, Obwalden und Nidwalden angewandt, womit die Ertragsaufschläge für den Regionalverkehr nicht mehr über den Tarifverbund abgegolten werden. Für die nicht abgeltungsberechtigten Sparten (Orts- und Fernverkehr) wurden im Jahr 2007 1'436'388 Franken für den Orts- bzw. Agglomerationsverkehr sowie 140'079 Franken für den Fernverkehr vergütet. Die prozentualen Anteile der drei Kantone an diesen Ertragsaufschlägen wurden nicht verändert, obwohl ausschliesslich auf Luzerner Kantonsgebiet Fern- und Agglomerationsverkehr verkehrt.

Zu Frage 4: Seit 2003 besteht in der Agglomeration Luzern inkl. Hergiswil NW bereits der integrale Tarifverbund. Das heisst, es werden nicht nur Abonnemente, sondern auch die Fahrausweisarten Einzelbillette, Mehrfahrten- und Tageskarten des Passepartouts verkauft. Der integrale Tarifverbund soll per Dezember 2009 auf das ganze Verbundgebiet ausgedehnt werden. Das Verbundbudget geht dabei von einem Umsatz von deutlich über 80 Millionen Franken im Jahr 2010 aus. In diesen Zahlen sind Angebotsverbesserungen für den Fahrplan 2009 im Raum Luzern, namentlich der integrale Halbstundentakt im Fernverkehr zwischen Luzern-Sursee-Zofingen und auf der S1 zwischen Luzern und Rotkreuz, berücksichtigt. Bei der Zentralbahn sind grössere Angebotsverbesserungen erst mit der Inbetriebnahme der Tieflegung und der Doppelspur auf Dezember 2013 möglich.

Zu den Fragen 5 und 6: Die Ertragsaufschläge für den Agglomerationsverkehr werden sich aufgrund der Einführung des integralen Tarifverbundes nicht verändern, da, wie erwähnt, bereits seit 2003 in der Agglomeration Luzern der integrale Verbund besteht. Beim Fernverkehr ist eine Änderung für die Berechnung der Ertragsaufschläge vorgesehen. Mit dem neuen Berechnungsmodell, das vom Bundesamt für Verkehr genehmigt wurde, ist eher mit tieferen Ertragsaufschlägen zu rechnen. Da auch weiterhin nur die beiden Verkehrssparten Agglomerations- und Fernverkehr direkte Beiträge der Kantone erhalten und diese sich mit der Einführung des integralen Tarifverbundes nicht wesentlich ändern werden, ist nicht vorgesehen, die laufende Vereinbarung der Bestellergesellschaft zu ändern, so dass ein Scheitern ausgeschlossen ist.

Luzern, 19. August 2008 / RRB-Nr. 888